TOP 6: BRV-Satzungsänderung

BRV-Satzung Stand 23.05.2022	Entwurf neue BRV-Satzung
2. Fachbereich, Aufgaben	**2. Fachbereich, Aufgaben**
2.1 Der Fachbereich des Verbandes umfasst den Reifenhandel, das Mechanikerhandwerk für Reifen- und Vulkanisationstechnik sowie alle damit wirtschaftlich und fachlich verbundenen Gewerbe, eingeschlossen Tätigkeiten im Kraftfahrzeugreparaturbereich.	2.1 Der Fachbereich des Verbandes umfasst den Reifenhandel, das Mechanikerhandwerk für Reifen- und Vulkanisationstechnik sowie alle damit wirtschaftlich und fachlich verbundenen Gewerbe, eingeschlossen Tätigkeiten im Kraftfahrzeugreparaturbereich.
2.2 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist für den Verband ausgeschlossen. Der Verband ist selbstlos tätig.	2.2 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist für den Verband ausgeschlossen. Der Verband ist selbstlos tätig.
2.3 Der Verband hat die Aufgabe,	2.3 Der Verband hat die Aufgabe,
2.3.1 die Interessen des in Ziffer 2.1 genannten Fachbereiches wahrzunehmen,	2.3.1 die gewerblichen beruflichen Interessen seiner Mitglieder und des in Ziffer 2.1 genannten Fachbereiches zu verfolgen, zu fördern und wahrzunehmen,
2.3.2 die dem Verband angehörenden Landesinnungen, Innungen und Fachgruppen in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, sowie ihre Interessen regional und bundesweit zu fördern und zu vertreten,	2.3.2 die dem Verband angehörenden Landesinnungen, Innungen und Fachgruppen in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, sowie ihre Interessen regional und bundesweit zu fördern und zu vertreten,
2.3.3 die Geschäfte des von den Landesinnungen, Innungen und Fachgruppen des Mechanikerhandwerks für Reifen- und Vulkanisationstechnik gebildeten Bundesinnungsverbandes i.S. v. § 85 HwO ohne Entgelt zu führen,	2.3.3 die Geschäfte des von den Landesinnungen, Innungen und Fachgruppen des Mechanikerhandwerks für Reifen- und Vulkanisationstechnik gebildeten Bundesinnungsverbandes i.S. v. § 85 HwO ohne Entgelt zu führen,
	2.3.4 zu Fragen des lauteren Wettbewerbs zu beraten und zu informieren,
2.3.4 den Behörden und Verbraucherorganisationen Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstellen.	2.3.5 den Behörden und Verbraucherorganisationen Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstellen.
2.4 Der Verband kann die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere	2.4 Der Verband kann die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

BRV-Satzung Stand 23.05.2022	Entwurf neue BRV-Satzung
2.4.1 Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe in technischer, betriebswirtschaftlicher, werblicher, sozialer, versicherungswirtschaftlicher Hinsicht oder im Bereich der Gütesicherung und des Güteschutzes schaffen und unterstützen oder sich an solchen beteiligen,	2.4.1 Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe in technischer, betriebswirtschaftlicher, werblicher, sozialer, versicherungswirtschaftlicher Hinsicht oder im Bereich der Gütesicherung und des Güteschutzes schaffen und unterstützen oder sich an solchen beteiligen,
2.4.2 die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der Gesetze fördern,	2.4.2 die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der Gesetze fördern,
2.4.3 den lauteren Wettbewerb unter Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 13 UWG fördern, und zu diesem Zweck seine Eintragung als qualifizierter Wirtschaftsverband beim Bundesamt für Justiz zu erwirken,	2.4.3 den lauteren Wettbewerb unter Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 13 UWG fördern, und zu diesem Zweck seine Eintragung als qualifizierter Wirtschaftsverband beim Bundesamt für Justiz zu erwirken,
2.4.4 die ideelle Trägerschaft von Fachmessen übernehmen oder sich an solchen beteiligen,	2.4.4 die ideelle Trägerschaft von Fachmessen übernehmen oder sich an solchen beteiligen,
2.4.5 fachwissenschaftliche Forschung betreiben oder diese unterstützen und fördern,	2.4.5 fachwissenschaftliche Forschung betreiben oder diese unterstützen und fördern,
2.4.6 die Fachpresse unterstützen und aus dieser ein Medienorgan bestimmen.	2.4.6 die Fachpresse unterstützen und aus dieser ein Medienorgan bestimmen.
2.5 Der Verband kann Fachschulen und Fachkurse einrichten, fördern oder sich an solchen beteiligen.	2.5 Der Verband kann Fachschulen und Fachkurse einrichten, fördern oder sich an solchen beteiligen.
	2.6 Der Verband darf Aufgaben gemäß Ziffer 2.3 durch Beauftragte erfüllen, soweit das zweckdienlich ist. Zur Durchführung von Beratung und Information zu Fragen des lauteren Wettbewerbs darf er sich damit beauftragter Rechtsanwälte bedienen.

Hinweise

Der Antrag des BRV in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände gemäß § 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) aufgenommen zu werden wurde vom Bundesamt für Justiz abgelehnt, da u.a. die aktuelle BRV-Satzung diese Aufgaben nicht klar genug herausstellt. Aus diesem Grund soll der Punkt "2. Fachbereich, Aufgaben" angepasst werden.